Stadt Bedburg

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39n / Kaster

Artenschutzbericht

zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei der Umsetzung der Planinhalte

POINTPARK PROPERTIES GMBH

Aufgestellt: Mai 2016
Stand: 13.05.2016

817_ASP VEP Nr. 39n - Kaster_160513.doc

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH

Impressum

Auftraggeber:	PointPark Properties GmbH An der Hauptwache 5 60313 Frankfurt am Main
Auftragnehmer:	SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN Planungsgesellschaft mbH Zehntwall 5-7 50374 Erftstadt Tel.: 02235 – 68 53 59 0 Email: kontakt@la-smeets.de
Projektleitung:	Dipl.-Ing. Peter Smeets, Landschaftsarchitekt
Bearbeitung:	Dipl.-Biol. / Dipl.-Ing. Dorothea Himmes

Hinweis zum Urheberschutz: Dieser Fachbeitrag ist zu Planungszwecken erstellt. Er unterliegt insgesamt und in einzelnen, als Planungsgrundlage verwendete Inhalte und Darstellungen dem Urheberschutz. Eine Vervielfältigung und Veröffentlichung, insbesondere im Internet, ist nur mit Zustimmung der Inhaber der einzelnen Urheberrechte zulässig.

Der Auftraggeber hat vertraglich das Recht zur Veröffentlichung, Nutzung und Änderung dieses Fachbeitrages.

.

GLIEDERUNG

1 Einführung ... 3
1.1 Aufgabenstellung und Vorbemerkung ... 3
1.2 Rechtliche Grundlagen ... 4
1.3 Methodisches Vorgehen ... 5
1.4 Beschreibung des Vorhabenbereichs ... 6
2 Vorprüfung – Stufe I der Artenschutzprüfung ... 9
2.1 Vorprüfung des Artenspektrums – Planungsrelevante Arten ... 9
2.2 Beschreibung des Vorhabens und der vorhabenbedingten Wirkungen ... 11
2.3 Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte ... 11
2.4 Abschätzung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten ... 12
Amphibien ... 12
Säugetiere ... 13
Vögel ... 14
2.5 Einschätzung der Betroffenheit ... 21
3 Vertiefende Prüfung – Stufe II der Artenschutzprüfung ... 22
3.1 Vögel ... 22
Vogelarten des Offenlandes ... 22
Brutvögel der Gehölzstrukturen ... 25
3.2 Maßnahmen zur Förderung der ökologischen Funktion ... 26
Maßnahmen zur Förderung für Vogelarten des Offenlandes ... 26
Maßnahme zur Förderung von Vogelarten der Gehölze ... 27
3.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ... 27
4 Literatur und Quellen ... 28

TABELLEN

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4905 – Grevenbroich ... 10

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Lage des Plangebietes ... 3

FOTOS

Foto 1: Brachfläche im südlichen Teilbereich an der Robert-Bosch-Straße (27.04.2016) 7

Foto 2: Ackerfläche im südlichen Teilbereich an der Robert-Bosch-Straße (27.04.2016) 7

Foto 3: Südlicher Teilbereich des Plangebiets mit Brachfläche (links), Weg und Ackerfläche (rechts) (12.02.2016) 8

Foto 4: Dichter Gehölzstreifen entlang der westlichen Grenze des Plangebiets auf Höhe des bestehenden Durchbruchs an der Robert-Bosch-Straße (12.02.2016) 8

Anlage 1

Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle (Art-für-Art-Protokolle)

Formular A: Angaben zum Plan

Formular B: Feldlerche

Rebhuhn

Kuckuck

1 Einführung

1.1 Aufgabenstellung und Vorbemerkung

Im Rahmen der Weiterentwicklung des „Industrieparks Mühlenerft“ plant die Stadt Bedburg die Ausweisung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 39n / Kaster. Den Planungsanlass bildet das Vorhaben der PointPark Properties GmbH, im räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ein modernes Logistikzentrum zu errichten.

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient somit der planungsrechtlichen Weiterentwicklung und Sicherung der vorhandenen Gewerbeflächen des Industrieparks Mühlenerft, die bereits Gegenstand der beiden rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 39 und Nr. 39a (einschl. der zugehörigen Änderungen) ist. Darüber hinaus soll eine Vereinheitlichung der bauleitplanerischen Festsetzungen der beiden bestehenden Bebauungspläne erfolgen.

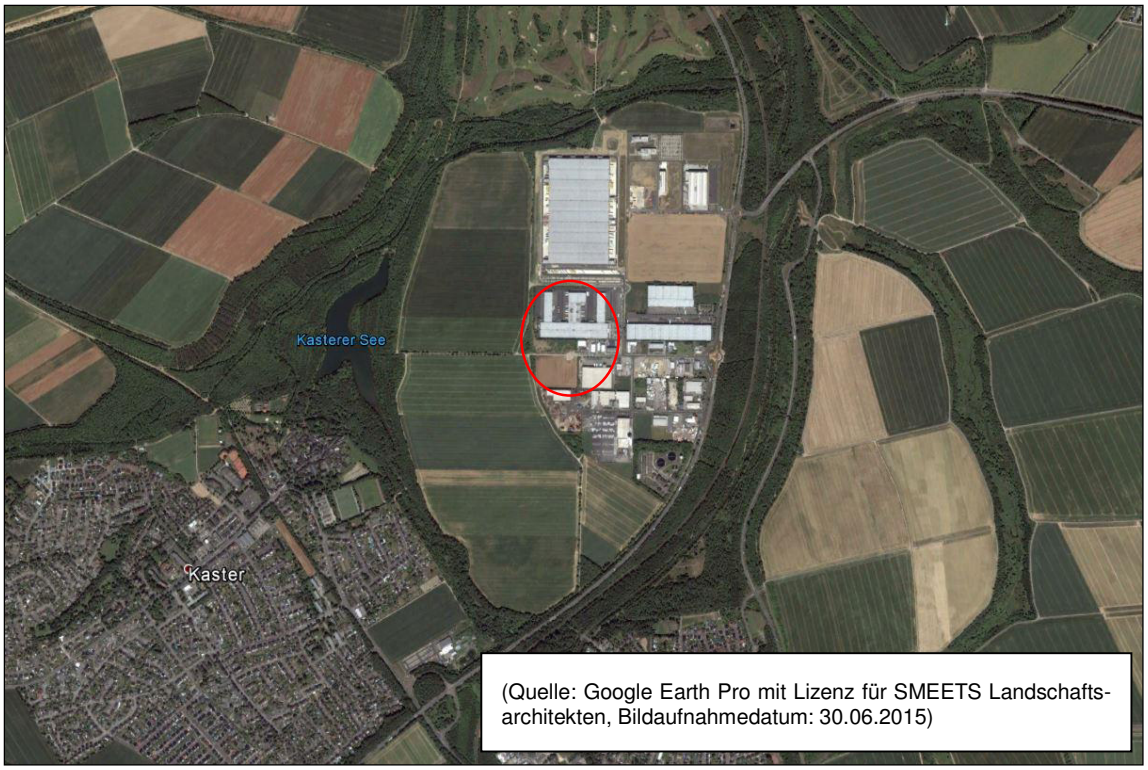


Abbildung 1: Lage des Plangebietes

Bei Planungs- und Zulassungsverfahren besteht die Notwendigkeit zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange. Hierzu wird eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Dieses Erfordernis resultiert aus den unmittelbar geltenden Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bei der Aufstellung der Bebauungspläne Nr.39 und Nr. 39a wurden keine artenschutzrechtlichen Bedenken geäußert. Obwohl bereits Baurecht für das betrachtete Gebiet besteht, wird vorsorglich eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, da der Eingriff im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 39n / Kaster eine neue Betroffenheit verursacht.

Für die Artenschutzprüfung in Planungs- und Zulassungsverfahren bzw. in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben finden die einschlägigen Vorschriften zum Artenschutz in NRW[1] Anwendung.

Ablauf und Inhalte der durchzuführenden Artenschutzprüfung orientieren sich an den Ausführungen der VV-Artenschutz bzw. den Handlungshinweisen zum Artenschutz bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Der vorliegende Fachbeitrag stellt die zur Beurteilung erforderlichen artenschutzrechtlichen Sachverhalte und die Ergebnisse der einzelnen Arbeits- bzw. Prüfschritte dar.

Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung werden in den zur Abhandlung der Eingriffsregelung zu erstellenden landschaftspflegerischen Fachbeitrag eingebunden. Hierüber wird insbesondere gewährleistet, dass die gegebenenfalls artenschutzrechtlich gebotenen Maßnahmen konkreter Bestandteil der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung werden und letztendlich zur Umsetzung kommen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Dem Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa, und insbesondere der Bewahrung und langfristigen Sicherung bestimmter Arten und Lebensräume, dienen auf europäischer Ebene die Schutzregime der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL).

Die diesbezüglich bestehenden artenschutzrelevanten Bestimmungen sind sowohl auf *den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten* ausgerichtet und betreffen *alle Arten des Anhangs IV FFH-RL* wie auch *alle europäischen Vogelarten* nach Anhang I und des Artikel 4 Abs. 2 der V-RL. (*kursive Schrift* = Textzitat VV-Artenschutz)

Schon vor der Neuregelung des Naturschutz- und Landschaftspflegerechtes auf Bundesebene und Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes am 1. März 2010 wurden die europäischen Artenschutzbestimmungen der beiden genannten Richtlinien in nationales Recht übertragen.

Diesbezüglich sind aktuell die unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG zu beachten.

Bei den im § 44 Abs. 1 BNatSchG benannten artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen handelt es sich um die so genannten Zugriffsverbote (Tötungs-, Verletzungs- und Störungsverbot sowie das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) (*kursive Schrift* = Textzitat BNatSchG):

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

[1] Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) sowie Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).“

Im Zusammenhang mit zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft definiert der Gesetzgeber gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 und 4 BNatSchG folgende Regelung (kursive Schrift = Textzitat VV-Artenschutz):
Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor.

Die Verletzung von Verboten lässt sich sowohl durch klassische Vermeidungsmaßnahmen, wie auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) verhindern.

1.3 Methodisches Vorgehen

In Übereinstimmung mit den zentralen Zielen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, nämlich geschützte Arten in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten, bezieht sich der Prüfumfang, wie zuvor schon erwähnt, auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie auf die Europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten … freigestellt. Diese *werden wie alle nicht geschützten Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. (kursive Schrift* = Textzitat Gemeinsame Handlungsempfehlung)

Für NRW wurde durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) *nach einheitlichen naturschutzfachlich Kriterien* [2] eine *begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten* vorgenommen, *die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind* (so genannte **planungsrelevante Arten**). (*kursive Schrift* = Textzitat VV-Artenschutz)

Hinsichtlich der übrigen, nicht planungsrelevanten Arten, bei denen es sich in der Regel um Arten *mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit* handelt, geht das LANUV nicht von der Notwendigkeit einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung aus. In der Gemeinsamen Handlungsempfehlung wird allerdings weiter ausgeführt: *Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren.* (*kursive Schrift* = Textzitat VV-Artenschutz)

Die Berücksichtigung der nicht planungsrelevanten Arten ist laut der Gemeinsamen Handlungsempfehlung (S. 19) Inhalt des jeweiligen Planungs- oder Zulassungsverfahrens.

Gemäß den Ausführungen der Gemeinsamen Handlungsempfehlung erfolgt die Abarbeitung der Artenschutzprüfung in drei Stufen (*kursive Schrift* = VV-Artenschutz):

[2] siehe KIEL, LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

1.4 Beschreibung des Vorhabenbereichs

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Überschneidungsbereich der Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 39 und Nr. 39a, 1. Änderung des Industrieparks nordöstlich von Bedburg-Kaster.

Der nördliche Teil des betrachteten Plangebiets entlang der Nikolaus-Otto-Straße ist bereits durch Bebauung geprägt.

Derzeit wird der südliche Bereich des Plangebiets von einer Brachfläche mit Gräsern, Hochstauden und kleineren Gehölzbereichen aus jungen Laubbäumen / Sträuchern (überwiegend Weiden) (s. Foto 1) sowie einer kleineren Ackerfläche (Foto 2) geprägt. Brach- und Ackerfläche werden durch einen nicht befestigten Weg (Robert-Bosch-Straße) voneinander getrennt. (Foto 3)

Für den südlichen Teil liegt die Planung einer künftigen Bebauung vor.

An der westlichen Grenze des Plangebiets verläuft ein dichter Gehölzstreifen, welcher aus verschiedenen heimischen Laubgehölzen und Sträuchern gebildet wird (s. Foto 4). Parallel zu diesem Gehölzstreifen verläuft außerhalb des Plangebiets ein Wirtschaftsweg.

Weiter im Westen grenzt an den Wirtschaftsweg ein groß parzellierter Agrarraum an, welcher von einzelnen Gehölzstreifen, Feldgehölzen und Wäldern entlang von Wegen sowie entlang der Mühlenerft eingerahmt bzw. durchzogen wird.

Das gesamte Gebiet ist Teil einer Tagebaurekultivierungsfläche.

Für die vorliegende Artenschutzprüfung sind jene Bereiche von Belang und werden einer Prüfung unterzogen, die gegenüber den bestehenden Bebauungsplänen Veränderungen aufweisen und damit Auswirkungen auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten bzw. dessen Lebensräume haben.



Foto 1: Brachfläche im südlichen Teilbereich an der Robert-Bosch-Straße (27.04.2016)



Foto 2: Ackerfläche im südlichen Teilbereich an der Robert-Bosch-Straße (27.04.2016)



Foto 3: Südlicher Teilbereich des Plangebiets mit Brachfläche (links), Weg und Ackerfläche (rechts) (12.02.2016)



Foto 4: Dichter Gehölzstreifen entlang der westlichen Grenze des Plangebiets auf Höhe des bestehenden Durchbruchs an der Robert-Bosch-Straße (12.02.2016)

©: SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

2 Vorprüfung – Stufe I der Artenschutzprüfung

Die artenschutzrechtliche Betrachtung setzt neben dem Wissen über die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens vor allem die Kenntnis über mögliche Vorkommen von **Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie** und der **europäischen Vogelarten** im Wirkraum des geplanten Vorhabens voraus.

Wie in Kapitel 1.3 beschrieben, erfolgt die Artenschutzprüfung in NRW im Hinblick auf die so genannten planungsrelevanten Arten.

Als Grundlage zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten dienen die im Internet zugänglichen Infosysteme und Datenbanken des LANUV. Herauszustellen ist das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, welches quadrantenweise eine Liste der seit 1990 im Bereich des Messtischblattes nachgewiesenen planungsrelevanten Arten bereitstellt.

Im vorliegenden Fall ist der Quadrant 3 im Messtischblatt 4903 – Grevenbroich die Bezugsgröße.

Hinsichtlich konkreter Angaben zu Artenvorkommen wurde das FIS „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ausgewertet.

Aufschluss über die Habitateignung der (Vegetations-)Strukturen ergaben zwei Begehungen des Geländes am 12.02.2016 und am 27.04.2016.

Zudem liegen die Ergebnisse der Artenschutzprüfung (inklusive avifaunistischer Kartierung) zu dem geplanten Bebauungsplan Nr. 39b „Industriepark Mühlenerft“, welcher im Nordwesten an das bestehenden Industriegebiet (Bebauungspläne Nr. 39 / Nr. 39a) angrenzt, vor (SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, 2012). Diese ermöglicht einen zusätzlichen Einblick in das Artenspektrum der Avifauna der unmittelbaren Umgebung des Plangebiets.

Eine Beurteilung sonstiger planungsrelevanter Arten erfolgte durch die Einschätzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände aufgrund von Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen. Bei Unsicherheiten aufgrund verbleibender Kenntnislücken wurde im Sinne einer „worst-case-Betrachtung“ vorgegangen.

2.1 Vorprüfung des Artenspektrums – Planungsrelevante Arten

Im Rahmen der Vorprüfung ist zu erörtern, ob im Wirkraum des Planvorhabens von einem Vorkommen planungsrelevanter Arten auszugehen ist (bekanntes oder zu erwartendes Vorkommen), ob sich vorhabenbedingt negative Auswirkungen hinsichtlich dieser Arten ergeben könnten und in welchen Fällen eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich sind.

In den Angaben des Messtischblattes (Tabelle 1) sind jene planungsrelevanten Arten aufgeführt, welche nach Angaben des LANUV für den Quadrant 3 im Messtischblatt 4905 – Grevenbroich gemeldet sind.

Hinweise oder Anhaltspunkte für das Vorkommen anderer artenschutzrechtlich relevanter Arten ergeben sich aus der Örtlichkeit (besondere Habitate) nicht.

©: SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4905 – Grevenbroich

Art		Status	EZ (ATL)
Deutscher Name	**Wissenschaftlicher Name**		
Amphibien			
Kreuzkröte	Bufo calamita	Art vorhanden	U
Wechselkröte	Bufo viridis	Art vorhanden	U
Säugetiere			
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	Art vorhanden	G-
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	Art vorhanden	G
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Art vorhanden	G
Braunes Langohr	Plecotus auritus	Art vorhanden	G
Vögel			
Habicht	Accipiter gentilis	sicher brütend	G-
Feldlerche	Alauda arvensis	sicher brütend	U-
Eisvogel	Alcedo atthis	sicher brütend	G
Wiesenpieper	Anthus pratensis	sicher brütend	S
Baumpieper	Anthus trivialis	sicher brütend	U
Waldohreule	Asio otus	sicher brütend	U
Uhu	Bubo bubo	sicher brütend	G
Mäusebussard	Buteo buteo	sicher brütend	G
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	sicher brütend	U
Rohrweihe	Circus aeruginosus	sicher brütend	U
Saatkrähe	Corvus frugilegus	sicher brütend	G
Wachtel	Coturnix coturnix	sicher brütend	U
Wachtelkönig	Crex crex	sicher brütend	S
Kuckuck	Cuculus canorus	sicher brütend	U-
Mehlschwalbe	Delichon urbica	sicher brütend	U
Grauammer	Emberiza calandra	sicher brütend	S
Turmfalke	Falco tinnunculus	sicher brütend	G
Feldschwirl	Locustella naevia	sicher brütend	U
Heidelerche	Lullula arborea	sicher brütend	U
Bienenfresser	Merops apiaster	sicher brütend	U
Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	sicher brütend	S
Rebhuhn	Perdix perdix	sicher brütend	S
Wespenbussard	Pernis apivorus	sicher brütend	U
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	sicher brütend	G
Turteltaube	Streptopelia turtur	sicher brütend	S
Kiebitz	Vanellus vanellus	sicher brütend	U-
Kiebitz	Vanellus vanellus	rastend	U-

Erläuterung zu Tabelle 1:
MTB = Messtischblatt; EZ = Erhaltungszustand in NRW, ATL = atlantisch biogeographische Region; G = günstig, U = ungünstig / unzureichend, S = ungünstig / schlecht; + = Trend positiv, - Trend negativ (LANUV 03/2016)

Es liegen keine Anhaltspunkte auf besondere Schwerpunktvorkommen bestimmter Arten vor. Dies schließt insbesondere auch jene Vogelarten ein, welche als sogenannte Allerweltsarten einen landesweit günstigen Erhaltungszustand und eine große Anpassungsfähigkeit aufweisen. Aufgrund der oben genannten avifaunistischen Kartierung sind für den Gehölzbereich im Nordwesten des Plangebiets einzelne Brutvorkommen der Arten Goldammer, Fitis, Gelbspötter und Bluthänfling bekannt. Ein Brutvorkommen der Arten kann auch für die Gehölze im südwestlichen Bereich des Plangebiets angenommen werden. Die Wiesenschafstelze kann entsprechend der genannten Kartierung auch als Brutvogel entlang der Gehölzbereiche im Plangebiet angenommen werden. Bachstelze und Haussperling gelten als regelmäßige Nahrungsgäste für die Ackerbereiche im Umfeld.

2.2 Beschreibung des Vorhabens und der vorhabenbedingten Wirkungen

Im südlichen Bereich des Plangebiets kommt es zu einem Wegfall eines Teilstücks der Robert-Bosch-Straße sowie der Anlage eines Wendehammers. Daraus ergibt sich, dass die Robert-Bosch-Straße nicht mehr im Westen mit dem hier verlaufenden Wirtschaftsweg verbunden sein wird. Die Zerschneidung des zum Wirtschaftsweg parallel verlaufenden, dichten Gehölzstreifens kann somit an dieser Stelle aufgelöst werden.

Aus dem Wegfall des Teilstücks der Straße können zudem die zwei kleineren Flächen (Brach- und Ackerfläche), für die bereits gemäß der gültigen Bebauungspläne Nr. 39 und Nr. 39a Baurecht besteht, zu einer größeren Fläche zusammengeführt werden. Durch die hier geplante Bebauung erfolgt der Wegfall von Brach- und Ackerfläche.

Neben der geplanten Bebauung erfolgt zudem die Anlage von Grünflächen (Ausgleichsflächen) entlang der westlichen Grenze im Südwesten des Plangebiets.

Im Norden des Plangebiets ist der Durchbruch der Nikolaus-Otto-Straße zu dem genannten Wirtschaftsweg vorgesehen. Der Durchbruch der Straße bedingt die Zerschneidung der parallel zum Wirtschaftsweg verlaufenden Ausgleichsfläche. Der hier eigentlich bestehende Gehölzstreifen ist jedoch bereits im Vorfeld aufgrund der Bewirtschaftung der hier vormals vorliegenden Agrarfläche aus Richtung des genannten Wirtschaftsweges unterbrochen. Es besteht bereits eine Fahrspur. Ein tatsächlicher Verlust an Gehölzen ist damit folglich nicht gegeben.

Nachfolgend werden insbesondere folgende Wirkfaktoren betrachtet:

- Verlust von Brutplätzen für Vögel durch die Überbauung einer Ackerfläche und einer teilweise mit Gehölzen bestandenen Brachfläche
- Kulissenwirkung durch die geplanten Gebäudestrukturen und Gehölzanpflanzungen
- Verlust von (essentiellen) Nahrungshabitaten
- Störungen von Tieren in ihren Lebensräumen durch betriebsbedingte Abläufe

2.3 Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte

Mit der Ermittlung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eine Abschätzung des Planungsraumes dahingehend vorgenommen, ob dieser insgesamt oder in Teilen Bedeutung für planungsrelevante Arten haben kann.

In einer **überschlägigen Betrachtung** wird nachfolgend überprüft, inwieweit bei den aufgelisteten planungsrelevanten Arten / Artengruppen unter Zugrundelegung der in Kapitel 2.2 beschriebenen Wirkungen ein Konflikt mit artenschutzrechtlichen Vorschriften absehbar ist.

Hierzu wird ein Vorkommen der jeweiligen Arten / Artengruppen hinsichtlich ihrer Habitat- und Lebensraumansprüche beurteilt und die Wahrscheinlichkeit einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit bei Realisierung des Vorhabens abgeschätzt.

Bestehen keine ernst zu nehmenden Hinweise für das Vorkommen einer Art / Artengruppe im Wirkungsbereich des Vorhabens, wird diese auch nicht näher untersucht. Die Gründe für den Ausschluss einer weitergehenden vertiefenden Prüfung (fehlende Sensibilität, Wirkungen nicht relevant) werden benannt.

Im Gegenzug werden jene planungsrelevanten Arten, für die eine Betroffenheit nicht auszuschließen ist, in einer vertiefenden Prüfung (Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung) betrachtet.

2.4 Abschätzung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Die Eignung des Plangebietes für planungsrelevante Arten wurde durch zwei Begehungen am 12.02.2016 und am 27.04.2016 erfasst und beurteilt. Hierbei wurden u.a. die Habitatausstattung, ebenso wie die Lage und Größe der Flächen sowie bestehende Nutzungseinflüsse betrachtet, welche sich durch die aktuelle Planung und den damit einhergehende Veränderungen von Lebensräumen ergeben.

Zur Einschätzung und Darstellung der Lebensraumansprüche der einzelnen aufgeführten planungsrelevanten Arten werden, soweit erforderlich, nachfolgend Textzitate aus den Kurzbeschreibungen des LANUV zu den geschützten Arten in NRW (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, 2007) wiedergegeben. Die entsprechenden Textzitate erfolgen in *kursiver Schrift.*

Amphibien

*Die **Kreuzkröte** gilt als sogenannte Pionierart. Ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (z.B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinabgrabungen). Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhaufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind.*

*Als ursprüngliche „Steppenart" ist die **Wechselkröte** aufgrund ihrer Biologie vergleichsweise unempfindlich gegenüber Trockenheit, Wärme oder Kälte. In Nordrhein-Westfalen tritt sie als Pionier auf großen Abgrabungsflächen in der Kölner Bucht auf (v.a. Braunkohletagebaue, aber auch Locker- und Festgesteinabgrabungen). Seltener kommt die Art in Heide- und Bördelandschaften sowie auf Truppenübungsplätzen vor. Als Laichgewässer werden größere Tümpel und kleinere Abgrabungsgewässer mit sonnenexponierten Flachwasserzonen besiedelt. Dabei werden sowohl temporäre als auch dauerhafte Gewässer genutzt, die meist vegetationsarm und fischfrei sind. Als Sommerlebensraum dienen offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden wie zum Beispiel Ruderal- und Brachflächen in frühen Sukzessionsstadien. Im Winter verstecken sich die Tiere in selbst gegrabenen Erdhöhlen oder Kleinsäugerbauten an Böschungen, Steinhaufen sowie in Blockschutt- und Bergehalden.*

Für das Plangebiet liegen keine konkreten Hinweise auf Vorkommen der beiden Amphibienarten vor. In Kenntnis der Örtlichkeit wird nicht von geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der bezeichneten Amphibienarten ausgegangen.

Gewässer, die der jeweiligen artspezifisch erforderlichen Ausprägung entsprechen, fehlen. Eine Nutzung der Mühlenerft als Laichgewässer ist für Kreuz- und Wechselkröte auszuschließen.

Wanderungsbeziehungen in den Vorhabensbereich sind nicht bekannt oder funktional herleitbar. Nicht auszuschließen ist das Auftreten vagabundierender Kröten innerhalb des Plangebietes.

Es kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass es zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

=> Eine vertiefende Prüfung der aufgeführten Amphibienarten ist nicht erforderlich.

Säugetiere

*Als typische Gebäudefledermaus kommt die **Breitflügelfledermaus** vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. (…) Die individuellen Aktionsräume sind durchschnittlich 4 bis 16 km² groß, wobei die Jagdgebiete meist in einem Radius von 3 (i.d.R. 1-8, max. 12) km um die Quartiere liegen. Fortpflanzungsgesellschaften (…) befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. (…) Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. (…)*

*Die **Rauhautfledermaus** gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5-15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. (…) Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. (...) Die Überwinterungsgebiete der Rauhautfledermaus liegen vor allem außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Es werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden bevorzugt.*

***Zwergfledermäuse** sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. (…) Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen*

werden ebenfalls bewohnt. (…) Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. (…)

*Als Waldfledermaus bevorzugt das **Braune Langohr** unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. (…) Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. (…) Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. (…) Im Winter können Braune Langohren in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen angetroffen werden. Dort erscheinen sie jedoch meist erst nach anhaltend niedrigen Temperaturen. Die Tiere gelten als sehr kälteresistent und verbringen einen Großteil des Winters vermutlich in Baumhöhlen, Felsspalten oder in Gebäudequartieren. (…)*

Für das Plangebiet und dessen Umfeld liegen keine konkreten Hinweise auf Fledermausvorkommen vor.

Durch das Planvorhaben kommt es zu keinem Verlust von als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Fledermäuse geeigneter Gehölzstrukturen. Auf Grund des geringen Alters der Bäume fehlen geeignete Hohlräume, wie Spechthöhlen oder größere Spalten.

Gebäude, die als Fledermaushabitat dienen könnten, sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. von der Planung nicht betroffen.

Es ist nicht unwahrscheinlich, dass bestimmte Arten das Plangebiet als Jagdhabitat nutzen. Von einer essentiellen Bedeutung dieser Habitate wird allerdings wegen des zahlreichen Vorkommens vergleichbarer Strukturen im Umfeld nicht ausgegangen.

Daher kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass es zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt.

=>Eine vertiefende Prüfung der aufgeführten Fledermausarten ist nicht erforderlich.

Vögel

Für das Messtischblatt, in dem sich das Plangebiet befindet, sind nach Angeben des LANUV **26 Vogelarten** gemeldet.

*Der **Eisvogel** besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten.*

Ein Vorkommen der Art wurde entlang der Mühlenerft durch die avifaunistische Kartierung zum B-Plan Nr. 39b (s. Artenschutzprüfung, SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, 2012) festgestellt. Für den Eisvogel geeignete Strukturen sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Ein Vorkommen der Art kann sicher ausgeschlossen werden.

Der **Bienenfresser** sucht ähnliche Brutplätze wie der Eisvolgel auf, wenn auch diese nicht an Wasser gebundenen sind (*Höhlen, die in Erdhängen, Sandgruben, Uferbänken und Hohlwegen gegraben werden*). Aufgrund fehlender Habitateignung kann ein Brutvorkommen dieser

Art ebenfalls sicher ausgeschlossen werden. Auch wichtige Nahrungshabitate (Vorkommen von Bereichen mit hohen Aufkommen an Insekten, wie Bienen, Wespen, Hornissen, Käfern oder Libelle) sind nicht vorhanden.

*Ursprünglich kam der **Steinschmätzer** in offenen bzw. weitgehend gehölzfreien Lebensräumen vor, die vegetationsfreie Flächen zur Nahrungssuche sowie genügend Singwarten (Einzelbäume, Freileitungen etc.) und geeignete Nistplätze (z.B. Erdhöhlen) aufweisen. Besiedelt wurden vegetationsarme Sandheiden und Ödländer (z.B. auf Truppenübungsplätzen). Das Nest wird in bereits vorhandene Erdhöhlen (z.B. Kaninchenbauten) sowie in Stein- oder Trümmerhaufen angelegt. Der Steinschmätzer kommt in Nordrhein-Westfalen nur noch in sehr geringer Anzahl als Brutvogel vor. Seit dem Jahr 2000 sind nahezu alle Vorkommen erloschen. Die letzten Brutvorkommen wurden in Steinbrüchen (u.a. im Kreis Soest) und auf Truppenübungsplätzen (z.B. Senne, Depot Brüggen-Bracht, Dorbaum) nachgewiesen.*

Das Plangebiet entspricht nicht dem angegeben Lebensraum des Steinschmätzers. Ein Vorkommen der Art kann daher ausgeschlossen werden.

*Der **Flussregenpfeifer** besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt.*

Das Plangebiet entspricht nicht dem angegeben Lebensraum des Flussregenpfeifers. Ein Vorkommen der Art kann daher ausgeschlossen werden.

*Die Lebensräume der **Heidelerche** sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. Das Nest wird gut versteckt am Boden in der Nähe von Bäumen angelegt.*

Das Plangebiet entspricht nicht dem angegeben Lebensraum der Heidelerche. Ein Vorkommen der Art kann an dieser Stelle sicher ausgeschlossen werden.

*Der Lebensraum des **Wiesenpiepers** besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. (…)*

Ein Vorkommen der Art (Durchzügler) konnte durch avifaunistischen Kartierungen (Artschutzprüfung zum B-Plan Nr. 39b, SMEETS LANDSCHAFTSACHITKETEN, 2012) für den nordwestlich angrenzende Ackerbereich nachgewiesen werden. Die vorhandenen Habitatstrukturen innerhalb des hier betrachteten Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung entsprechen nicht dem Lebensraum des Wiesenpiepers. Ein (Brut-)Vorkommen der Art kann an dieser Stelle sicher ausgeschlossen werden.

Wachtelkönige *sind Zugvögel, die als Langstreckenzieher im tropischen Afrika südlich der Sahara überwintern. In Nordrhein-Westfalen kommt er als seltener Brutvogel vor. Der Wachtelkönig besiedelt offene bis halboffene Niederungslandschaften der Fluss- und Talauen sowie Niedermoore und hochwüchsige Feuchtwiesen. Er ist aber auch in großräumigen Ackerbaugebieten in der Hellwegbörde als Brutvogel anzutreffen. (…) Das Nest wird in Bodenmulden an Standorten mit ausreichender Deckung angelegt. (…)*

Ein Vorkommen des Wachtelkönigs ist auf Grund der für diese Art fehlenden Habitatstrukturen im Plangebiet und dessen Umfeld auszuschließen.

Die Greifvogelarten **Habicht**, **Mäusebussard**, **Turmfalke** und **Wespenbussard** brüten in hochgelegenen und störungsfreien Baumkronen, Felswänden oder vergleichbaren Gebäuden. Hierfür geeignete Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Vorkommende Gehölzbestände sind aufgrund ihres geringen Alters nicht ausreichend hoch. Ein Brutvorkommen der Arten kann somit ausgeschlossen werden. Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitate ist hingegen nicht auszuschließen. Allerdings handelt es sich hierbei nicht um essentielle Nahrungshabitate. Zudem erfolgen durch die aktuelle Planung keine derartigen Änderungen, die eine Verschlechterung der Nahrungssituation für die Arten bewirken könnten.

Die **Rohrweihe** brütet im Gegensatz zu den bereits genannten Greifvögeln am Boden. Sie *besiedelt halboffene bis offene Landschaften* und ist dabei eng an Röhrichtbestände gebunden. *Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Jagdreviere können eine Größe zwischen 1-15 km² erreichen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flußauen und Rieselfeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5-1 ha und größer). (…) Seit den 1970er Jahren brüten Rohrweihen verstärkt auch auf Ackerflächen, wobei Getreidebruten ohne Schutzmaßnahmen oftmals nicht erfolgreich sind. (…)*

Ein Brutvorkommen für das Plangebiet kann aufgrund fehlender Röhrichtstrukturen ausgeschlossen werden. Eine Nutzung der im Plangebiet vorliegenden Ackerfläche als Nahrungshabitat ist hingegen nicht auszuschließen. Allerdings handelt es sich aufgrund der geringen Größe nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. Durch die aktuelle Planung erfolgen keine derartigen Änderungen, die eine Verschlechterung der Nahrungssituation für die Rohrweihe bewirken könnte.

*Als Lebensraum bevorzugt die **Waldohreule** halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. In grünlandarmen Bördelandschaften sowie in größeren geschlossenen Waldgebieten erreicht sie nur geringe Siedlungsdichten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20-100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt.*

Aufgrund des geringen Grünlandanteils und des geringen Alters der vorhandenen Bäume im Plangebiet kann ein Brutvorkommen der Waldohreule ausgeschlossen werden. Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist hingegen nicht auszuschließen. Allerdings handelt es sich hierbei, wie bei den genannten Greifvogelarten, nicht um ein essentielles Nahrungshabitat. Zudem erfolgen durch aktuelle Planung keine derartigen Änderungen, die eine Verschlechterung der Nahrungssituation für die Walohreule bewirken könnten.

*Der **Uhu** besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt.*

Aufgrund fehlender Brutmöglichkeiten im Plangebiet selber kann ein Brutvorkommen des Uhus ausgeschlossen werden. Brutvorkommen der Art sind im Tagebau Garzweiler bekannt (Entfernung > 4 km). Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist hingegen nicht auszuschließen. Allerdings handelt es sich hierbei ebenfalls um kein essentielles Nahrungshabitat. Zudem erfolgen durch aktuelle Planung keine derartigen Änderungen, die eine Verschlechterung der Nahrungssituation für den Uhu bewirken könnten.

*Die **Saatkrähe** besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Nachdem in den vergangenen Jahren die gezielte Verfolgung durch den Menschen nachließ, erfolgte vielfach eine Umsiedlung in den Siedlungsbereich. Somit kommt ein großer Teil des Gesamtbestandes heute auch in Parkanlagen und „grünen" Stadtbezirken und sogar in Innenstädten vor. Entscheidend für das Vorkommen ist das Vorhandensein geeigneter Nistmöglichkeiten, da die Tiere große Brutkolonien mit bis zu mehreren hundert Paaren bilden können. Bevorzugt werden hohe Laubbäume (z.B. Buchen, Eichen, Pappeln). Die Nester werden über mehrere Jahre hinweg genutzt und immer wieder ausgebessert.*

Brutkolonien der Saatkrähe können für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Sie sind weder für diesen Bereich bekannt noch aufgrund der Habitatausstattung möglich. Bei der Begehung des Plangebiets konnten keine Ansammlungen größerer Nester festgestellt werden. Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat ist hingegen nicht auszuschließen. Allerdings handelt es sich hierbei ebenfalls um kein essentielles Nahrungshabitat. Zudem erfolgen durch die aktuelle Planung keine derartigen Änderungen, die eine Verschlechterung der Nahrungssituation für die Saatkrähe bewirken könnten.

Die **Mehlschwalbe** brütet in menschlichen Siedlungsbereichen (Kulturfolger). *Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte.* (…) *Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt.*

Die Mehlschwalbe könnte an den bestehenden Gebäuden des Industrieparks Nester beziehen. Diese sind durch die vorliegende Planung in ihrem Bestand jedoch nicht betroffen. Des Weiteren könnte die Art das Plangebiet z.T. als Nahrungshabitat nutzen. Eine Betroffenheit ergibt sich jedoch nicht. Bei dem Plangebiet handelt es sich um kein essentielles Nahrungshabitat. Zudem erfolgen durch die aktuelle Planung keine derartigen Änderungen, die eine Verschlechterung der Nahrungssituation für die Mehlschwalbe bewirken könnten.

*Der Lebensraum des **Schwarzkehlchens** sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind*

höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. (…) Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt. (…)

Die vorhandenen Brachflächen im Plangebiet sind neben einzelnen Gehölzen durch hochwachsende Gräser und Hochstauden geprägt. Vegetationsarme und kurzrasige Flächen als wichtige Habitatbestandteile fehlen. Ein Vorkommen der Art kann hier ausgeschlossen werden.

*Die **Grauammer** ist eine Charakterart offener Ackerlandschaften. Nach einem großräumigen Verlust geeigneter Habitate wurden weite Bereiche des ehemals fast flächendeckenden Vorkommens in Nordrhein-Westfalen als Bruträume aufgegeben. Besiedelt werden offene, nahezu waldfreie Gebiete, mit einer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung. Wichtige Habitatbestandteile sind einzelne Gehölze, Feldscheunen und Zäune als Singwarten sowie unbefestigte Wege und Säume zur Nahrungsaufnahme. (…) Das Nest wird in Randstrukturen in dichter Bodenvegetation in busch- oder baumfreier Umgebung angelegt. (…)*

Brutvorkommen der Grauammer sind für die angrenzenden, großräumigen Ackerschläge nicht bekannt, aber auch nicht auszuschließen. Die vorhandene Ackerfläche im Plangebiet ist aufgrund der umgebenden Gehölzkulisse als Lebensraum für die Art nicht geeignet. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

*Die **Wachtel** ist ein Zugvogel, der von Nordafrika bis zur arabischen Halbinsel überwintert, und tritt in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auf. Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. (…)*

Brutvorkommen der Wachtel sind für die angrenzenden, großräumigen Ackerschläge zwar nicht bekannt, aber nicht auszuschließen. Der vom Planvorhaben betroffene Ackerstandort ist auf Grund seiner geringen Gesamtgröße und den vorhandenen Gehölzen im Umfeld als Lebensraum für die Wachtel wenig geeignet. Ein Vorkommen der Art wird daher ausgeschlossen.

*Der **Kiebitz** ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt.* (…) Bevorzugte Rastgebiete sind offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften.

Brutvorkommen des Kiebitzes sind für die angrenzenden und weiträumigen Ackerschläge nicht bekannt, jedoch auch nicht auszuschließen. Ein Brutvorkommen auf der von der Planung betroffenen Ackerfläche scheint aufgrund der Lage und der regelmäßigen Störungen im Umfeld als eher unwahrscheinlich. Zudem weisen sich Bruten auf Ackerstandort wie oben erwähnt oftmals als ökologische Falle. Als Rastplatz für den Kiebitz ist die betroffene Ackerfläche aufgrund der geringen Größe und der umgebenden Gehölze ebenfalls nicht geeignet. Ein Vor-

kommen des Kiebitzes auf der betroffenen Ackerfläche wird daher nicht angenommen. Störungen auf den angrenzenden Ackerflächen ergeben sich durch Art der Bebauung und Nutzung sowie der geplanten visuellen Abschirmung durch Anpflanzungen von Gehölzen nicht.

*Der **Feldschwirl** ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). (…)* Bevorzugt wird weitgehend offenes Gelände mit einzelnen Singwarten.

Brutvorkommen des Feldschwirls sind für die angrenzenden Ackerschläge nicht bekannt, aber können bei Anpflanzungen von Getreide als Feldfrucht nicht ausgeschlossen werden, wenngleich es sich hierbei um suboptimale und nur seltener genutzter Lebensraumstrukturen handelt. Die betroffene Ackerfläche innerhalb des Vorhabengebiets wird von hohen Gehölzen und Gebäudestrukturen umgeben, so dass sich die Eignung als Brutstandort als sehr gering darstellt.

Die vom Vorhaben betroffene Brachfläche scheint als Lebensraum für die Art aufgrund der vorhandenen Vegetationsstruktur (Gräser und Hochstauden zur Anlage der Nester in Kombination mit Weidengebüschen als Singwarten) grundsätzlich geeignet. Die in den letzten Jahren zugenommene Verbuschung auf der Fläche stellt jedoch eine deutliche Minderung der Fläche als Lebensraum / Bruthabitat für den Feldschwirl dar. Im Zusammenhang mit der insgesamt geringen Größe der Fläche (ca. 1 ha), der in drei Richtungen umgebenden hohen Vertikalstrukturen (Gebäude und Gehölzstreifen) sowie der isolierten Lage wird nicht von einem Vorkommen des Feldschwirls ausgegangen.

*Der **Baumpieper** bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. (…) Das Nest wird am Boden unter Grasbulten oder Büschen angelegt. (…)*

Eine Ähnliche Situation wie beim Feldschwirl zeigt sich auch beim Baumpieper. Die vom Vorhaben betroffene Brachfläche scheint als Lebensraum für die Art aufgrund der vorhandenen Vegetationsstruktur (Gräser und Hochstauden zur Anlage der Nester in Kombination mit Weidengebüschen und Bäumen als Singwarten) grundsätzlich geeignet. Die in den letzten Jahren zugenommene Verbuschung auf der Fläche stellt jedoch eine deutliche Minderung der Fläche als Lebensraum / Bruthabitat für den Feldschwirl dar. Im Zusammenhang mit der insgesamt geringen Größe der Fläche (ca. 1 ha), der in drei Richtungen umgebenden hohen Vertikalstrukturen (Gebäude und Gehölzstreifen) sowie der isolierten Lage wird nicht von einem Vorkommen des Baumpiepers ausgegangen.

*Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungs-*

bereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1-5 m Höhe angelegt. (…)

Ein Vorkommen der seltenen Turteltaube wurde bei Kartierungen für den B-Plan Nr. 39b für den Gehölzbereich im Nordwesten des Bebauungsplans Nr. 39a in der Brutzeit festgestellt. Vorkommen innerhalb des Plangebiets sind nicht bekannt, jedoch innerhalb des Gehölzstreifens entlang der westlichen Gebietsgrenze nicht auszuschließen. Auswirkungen in Form von Störungen durch betriebliche Abläufe können an dieser Stelle ausgeschlossen werden.

=>Eine vertiefende Prüfung der aufgeführten Vogelarten ist nicht erforderlich.

*Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die **Feldlerche** eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 Hektar groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 Hektar. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt.* Die Feldlerche zeigt ein generelles Meideverhalten gegenüber vertikalen Strukturen (Gehölze, Gebäude) und hält bei der Wahl ihrer Neststandorte je nach Art und Größe der Vertikalstrukturen gewisse Abstände zu diesen ein.

Brutvorkommen der Art sind für die nordwestlich angrenzenden Ackerschläge bekannt (s. Artenschutzprüfung zu B-Plan Nr. 39b, SMEETS LANDSCHAFTSARCHITIKTEN, 2012). Ein Brutvorkommen auf der Ackerfläche innerhalb des Plangebiets kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, auch wenn die vorhandene Gehölz- und Gebäudekulisse, welche die Ackerfläche zu beinah allen Seiten umgibt, den Bereich für potenzielle Neststandorte deutlich eingrenzt und dadurch verringert. Zudem sind Brutvorkommen für die westlichen angrenzenden Ackerschläge sehr wahrscheinlich. Auswirkungen in Form von Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Störungen durch Kulissenwirkung der Gebäude oder betriebliche Abläufe können an dieser Stelle nicht sicher ausgeschlossen werden.

*Das **Rebhuhn** kommt in Nordrhein-Westfalen als Standvogel das ganze Jahr über vor. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 bis 1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. (…)*

Brutvorkommen des Rebhuhns sind für die angrenzenden Ackerschläge zwar nicht bekannt, aber nicht auszuschließen, auch wenn aufgrund der Großflächigkeit der einzelnen Schläge und der nur in geringem Maße vorhandenen, für die Art geeigneten Randstrukturen ein Vorkommen des Rebhuhns nur mit einer geringen Wahrscheinlichkeit angenommen wird. Ein Vorkommen der Art kann somit auch nicht für die Ackerfläche und die Brachfläche innerhalb des südlichen Bereichs des Plangebiets ausgeschlossen werden. Auswirkungen in Form von Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können an dieser Stelle nicht sicher ausgeschlossen werden.

*Den **Kuckuck** kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger,*

Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. (…) Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest, und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. (…)

Ein Vorkommen des Kuckucks bzw. seiner Wirtsvögel kann insbesondere für den Gehölzbereich am westlichen Rand des Plangebietes aber auch für die Brachfläche nicht ausgeschlossen werden. Auswirkungen in Form von Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Störungen durch betriebliche Abläufe können an dieser Stelle nicht sicher ausgeschlossen werden.

=>Eine vertiefende Prüfung der aufgeführten Vogelarten ist erforderlich.

2.5 Einschätzung der Betroffenheit

Aus der Gegenüberstellung der artspezifischen Lebensraumansprüche und der gegenwärtigen Habitatausstattung des Vorhabengebietes resultiert, dass bei bestimmten, der für die Messtischblätter bekannten Arten, entweder aufgrund des Fehlens geeigneter Habitate oder aufgrund fehlender Beeinträchtigungen, eine vorhabenbedingte artenschutzrechtliche Betroffenheit aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden kann.

Für folgende Arten kann hingegen ein (potenzielles) Vorkommen und eine (potenzielle) Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden:

Brutvögel: Feldlerche, Rebhuhn und Kuckuck

Für diese Arten kann nicht vollkommen ausgeschlossen werden, dass es zu einem Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG kommt.

3 Vertiefende Prüfung – Stufe II der Artenschutzprüfung

3.1 Vögel

Vogelarten des Offenlandes

Feldlerche

Die betroffene Ackerfläche im Süden des Plangebiets eignet sich aufgrund ihrer insgesamt nur geringen Größe und der umgebenden Gehölze und Gebäude nur eingeschränkt als Brutstandort für die Feldlerche. Allerdings kann eine vereinzelte Nutzung in der Mitte der Ackerfläche nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Zudem sind Vorkommen der Art in den an das Vorhabengebiet angrenzenden Ackerflächen sehr wahrscheinlich.

- **Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Baubedingt kann es zur Erfüllung des Verbotstatbestandes kommen, sofern die Ackerfläche innerhalb der Brutzeit geräumt wird und sich zu dieser Zeit Nester am Boden befinden. Um eine Verletzung oder Tötung von Individuen der Art, insbesondere von Jungvögeln und Eiern, sicher auszuschließen, ist die Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Es kann ausgeschlossen werden, dass es anlagen- oder betriebsbedingt zu Verletzungs- und / oder Tötungstatbeständen kommt.

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Baubedingt können potenziell temporär akustische und visuelle Störungen der Feldlerche in den westlich an das Vorhabengebiet angrenzenden Ackerstandorten auftreten. Dies ist insbesondere für den Bereich denkbar, in dem der Gehölzbereich entlang der westlichen Grenze nicht geschlossen ist. Aufgrund der kurzen Dauer der Störung während der Bauzeit werden die Auswirkungen als geringfügig eingeschätzt.

Betriebsbedingte Störungen der Feldlerche sind für die westlich angrenzenden Ackerbereiche nur in geringen Maße zu erwarten. Die Anfahrt des Logistikzentrums im südwestlichen Plangebiet erfolgt aus nördlicher bzw. östlicher Richtung. Der neu geplante Gebäudekomplex wird in westliche Richtung geschlossen sein, so dass es durch den Gebäudekomplex selber zu einer visuellen und akustischen Abschirmung in Richtung der westlich angrenzenden Ackerflächen kommt. Im nördlichen Bereich des Plangebiets erfolgt die Anfahrt des hier bereits bestehenden Gebäudekomplexes aus nördlicher bzw. westlicher Richtung. Zusätzliche visuelle und akustische Störungen, die durch den Ausbau der Nikolaus-Otto-Straße entstehen und welcher nur zur Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich ist, können daher als geringfügig angesehen werden.

Eine anlagenbedingte Störung der Feldlerche, welche durch die Errichtung vertikaler Strukturen entstehen könnte, steht im engen Zusammenhang mit der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 und wird im nachfolgenden Absatz betrachtet.

Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Betriebsbedingt ist keine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten abzuleiten. Durch die Durchplanung der Nikolaus-Otto-Straße mit Durchbruch zum westlich verlaufenden Feldweg kann es zu einer leichten Zunahme des Verkehrsaufkommens in diesem Bereich kommen. Diese dient jedoch nur der Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen und ersetzt den derzeit vorhandenen und zu diesen Zwecken genutzten Durchbruch der Robert-Bosch-Straße. Insgesamt ist hierdurch keine erhebliche Beeinträchtigung

abzuleiten, welche zu einem Verlust einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der Feldlerche führen könnte.

Bau- und anlagenbedingt kann es zu einem Verlust von potenziellen Neststandorten und somit von potenziellen Fortpflanzungsstätten für die Feldlerche kommen. Betroffen ist hierbei ein kleiner Bereich im Innern der im südlichen Bereich des Plangebiets vorliegenden Ackerfläche. Die restliche Fläche des betroffenen Ackers ist aufgrund der bereits vorhandenen Gebäude und der umgrenzenden Gehölzstrukturen soweit in ihrer Eignung als Neststandort eingeschränkt, dass hier Brutvorkommen ausgeschlossen werden können. Aufgrund der geringen Größe des potenziell als Neststandort geeigneten Bereichs sowie der Größe der Ackerfläche insgesamt, wird von einem potenziellen Verlust von maximal einem Revier ausgegangen werden.

Aufgrund des Meideverhalten der Feldlerche gegenüber vertikalen Strukturen besteht bereits jetzt eine Einschränkung der westlich an das Vorhabengebiet angrenzenden Ackerbereiche als Neststandorte aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen. Durch die Errichtung des geplanten Gebäudekomplexes und der Schließung der Gehölzlücke im Südwesten des Plangebiets entstehen weitere, zu den bereits vorhandenen, vertikale Strukturen. Aufgrund der Überlagerung der einzelnen Wirkungen der vorhandenen Gehölze mit den geplanten Gehölzanpflanzungen sowie den geplanten Gebäudebereichen lassen sich anlagebedingt keine weiteren nennenswerten Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf den westlich angrenzenden Ackerschlägen ableiten.

Da für die betroffene Ackerfläche innerhalb des Bebauungsplans Nr. 39 bereits Baurecht besteht und im nahen Umfeld des Vorhabens großflächige, für die Art geeignete Ackerflächen zur Verfügung stehen, kommt es gemäß § 44 (5) BNatSchG nicht zur Verletzung des Verbotstatbestandes § 44 (1) Nr. 3, da die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Vorsorglich soll jedoch die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang des Vorhabens durch für die Art förderliche Maßnahmen gestärkt werden (s. Kapitel 3.2).

Rebhuhn

Ein Brutvorkommen des Rebhuhns ist auf der Ackerfläche und der Brachfläche in Zusammenhang mit den vorhandenen Randstrukturen im Südwesten des Vorhabenbereichs potenziell möglich. Aufgrund der großräumigen Ackerschläge und der nur weinig vorhandenen Saumstrukturen im Umfeld des Vorhabengebietes wird insgesamt von keiner hohen Wahrscheinlichkeit einer Besiedlung durch das Rebhuhns ausgegangen.

- **Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Baubedingt kann es zur Erfüllung des Verbotstatbestandes kommen, sofern Acker- und Brachfläche innerhalb der Brutzeit geräumt werden und sich zu dieser Zeit Nester am Boden befinden. Um eine Verletzung oder Tötung von Individuen der Art, insbesondere von Jungvögeln und Eiern, sicher auszuschließen, ist die Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Es kann ausgeschlossen werden, dass es anlagen- oder betriebsbedingt zu Verletzungs- und / oder Tötungstatbeständen kommt.

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Baubedingt können potenziell temporär akustische und visuelle Störungen des Rebhuhns in den westlich an das Vorhabengebiet angrenzenden Ackerstandorten auftreten. Dies ist insbesondere für den Bereich denkbar, in dem der Gehölzbereich entlang der westlichen Grenze nicht geschlossen ist. Aufgrund der kurzen Dauer der Störung während der Bauzeit werden die Auswirkungen als geringfügig eingeschätzt.

Eine erhebliche Störung des Rebhuhns ist anlagen- und betriebsbedingt in den westlich angrenzenden Ackerflächen nicht zu erwarten. Die Anfahrt des Logistikzentrums erfolgt im südlichen Plangebiet aus nördlicher bzw. östlicher Richtung. Der neu geplante Gebäudekomplex wird in westliche Richtung geschlossen sein, so dass es durch den Gebäudekomplex selber zu einer visuellen und akustischen Abschirmung in Richtung der westlich angrenzenden Ackerflächen kommt. Im nördlichen Bereich des Plangebiets erfolgt die Anfahrt des hier bereits bestehenden Gebäudekomplexes aus nördlicher bzw. westlicher Richtung. Zusätzliche visuelle und akustische Störungen, die durch den Ausbau der Nikolaus-Otto-Straße entstehen und welcher nur zur Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich ist, können daher als geringfügig angesehen werden.

- **Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Betriebsbedingt ist keine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten abzuleiten. Durch die Durchplanung der Nikolaus-Otto-Straße mit Durchbruch zum westlich verlaufenden Feldweg kann es zu einer leichten Zunahme des Verkehrsaufkommens in diesem Bereich kommen. Diese dient jedoch nur der Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen und ersetzt den derzeit vorhandenen und zu diesen Zwecken genutzten Durchbruch der Robert-Bosch-Straße. Insgesamt ist hierdurch keine erhebliche Beeinträchtigung abzuleiten, welche zu einem Verlust einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte des potenziell vorkommenden Rebhuhns führen könnte.

Bau- und anlagenbedingt kann es zu einem Verlust von potenziellen Neststandorten und somit von potenziellen Fortpflanzungsstätten für das Rebhuhn kommen. Betroffen sind hierbei potenzielle Neststandorte auf der Acker- als auch der Brachfläche sowie dessen Randstrukturen. Aufgrund der Größe der betroffen Flächen (ca. 2 ha Ackerfläche und ca. 1 ha. Brachfläche) kann es maximal zu einem Teilverlust eines Reviers von einem Brutpaar kommen (nach Angaben des LANUV 0,5 bis 1,2 Brutpaare auf 10 ha).

Da für die betroffene Acker- und Brachfläche innerhalb der Bebauungspläne Nr. 39 / Nr. 39a bereits Baurecht besteht und im nahen Umfeld des Vorhabens großflächige, für die Art geeignete Ackerflächen zur Verfügung stehen, kommt es gemäß § 44 (5) BNatSchG nicht zur Verletzung des Verbotstatbestandes § 44 (1) Nr. 3, da die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Vorsorglich soll jedoch die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang des Vorhabens durch für die Art förderliche Maßnahmen gestärkt werden (s. Kapitel 3.2). Da die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung durch das Rebhuhn insgesamt als wenig wahrscheinlich angesehen wird, können die Maßnahmen im Zusammenhang mit den Maßnahmen für die Feldlerche und den Kuckuck (Art der Anpflanzungen und Gestaltung der geplanten Grünflächen innerhalb des Plangebiets).

Brutvögel der Gehölzstrukturen

Kuckuck

Brutvorkommen des Kuckucks bzw. dessen Wirtvögel für die im Plangebiet vorhandenen Gehölzbereiche sowie in geringerem Maße auf der vom Vorhaben betroffenen Brachfläche sind nicht auszuschließen.

- **Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Baubedingt kann es zur Erfüllung des Verbotstatbestandes kommen, sofern die Brachfläche innerhalb der Brutzeit geräumt wird und sich zu dieser Zeit Nester von Wirtsvögel in den vorhandenen Sträuchern und Bäumen befinden. Um eine Verletzung oder Tötung von Individuen der Art, insbesondere von Jungvögeln und Eiern, sicher auszuschließen, ist die die Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Es kann ausgeschlossen werden, dass es anlagen- oder betriebsbedingt zu Verletzungs- und / oder Tötungstatbeständen kommt.

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Baubedingt können potenziell temporär akustische und visuelle Störungen des Kuckucks und dessen Wirtsvögel in den Gehölzbereichen auftreten. Aufgrund der kurzen Dauer der Störung während der Bauzeit werden die Auswirkungen als geringfügig eingeschätzt.

Erhebliche Störungen des Kuckucks und dessen Wirtsvögel sind anlagen- und betriebsbedingt in den vorhandenen Gehölzbereichen nicht zu erwarten. Die Anfahrt des Logistikzentrums im südlichen Plangebiet erfolgt aus nördlicher bzw. östlicher Richtung. Der neu geplante Gebäudekomplex wird in westliche Richtung geschlossen sein, so dass es durch den Gebäudekomplex selber zu einer visuellen und akustischen Abschirmung in Richtung der westlich angrenzenden Gehölzbereiche kommt. Im nördlichen Bereich des Plangebiets erfolgt die Anfahrt des hier bereits bestehenden Gebäudekomplexes aus nördlicher bzw. westlicher Richtung. Zusätzliche visuelle und akustische Störungen, die durch den Ausbau der Nikolaus-Otto-Straße entstehen und welcher nur zur Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich ist, können daher als geringfügig angesehen werden.

- **Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Betriebsbedingt ist keine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten abzuleiten. Durch die Durchplanung der Nikolaus-Otto-Straße mit Durchbruch zum westlich verlaufenden Feldweg kann es zu einer leichten Zunahme des Verkehrsaufkommens in diesem Bereich kommen. Diese dient jedoch nur der Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen und ersetzt den derzeit vorhandenen und zu diesen Zwecken genutzten Durchbruch der Robert-Bosch-Straße. Insgesamt ist hierdurch keine erhebliche Beeinträchtigung abzuleiten, welche zu einem Verlust einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte des potenziell vorkommenden Kuckuck bzw. dessen Wirtsvögel führen könnte.

Bau- und anlagenbedingt kann es zu einem Verlust von potenziellen Neststandorten und somit von potenziellen Fortpflanzungsstätten für den Kuckuck bzw. dessen Wirtsvögel durch die Überbauung der Brachfläche kommen.

Da für die betroffene Brachfläche innerhalb der Bebauungspläne Nr. 39 / Nr. 39a bereits Baurecht besteht und im nahen Umfeld des Vorhabens weitere, für den Kuckuck bzw. dessen Wirtsvögel geeignete Lebensraumstrukturen zur Verfügung stehen, kommt es gemäß § 44 (5) BNatSchG nicht zur Verletzung des Verbotstatbestandes § 44 (1) Nr. 3, da die ökologische

Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Vorsorglich soll jedoch die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang des Vorhabens durch für die Art förderliche Maßnahmen gestärkt werden (s. Kapitel 3.2). Dies kann durch die Art der Anpflanzungen und Gestaltung der geplanten Grünflächen innerhalb des Plangebiets erfolgen.

3.2 Maßnahmen zur Förderung der ökologischen Funktion

Durch das geplanten Vorhaben kann es potenziell zu Verlusten von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Teilrevieren der Arten Feldlerche und Rebhuhn (Offenland) sowie des Kuckucks (Gehölze) kommen. Auch wenn dies aufgrund des bestehenden Baurechts gemäß § 44 (5) BNatSchG nicht zur Verletzung des Verbotstatbestandes § 44 (1) Nr. 3 führt, soll die ökologische Funktion der von dem Vorhaben potenziell betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorsorglich durch geeignete Maßnahmen gestärkt werden.

Maßnahmen zur Förderung für Vogelarten des Offenlandes

Durch das geplanten Vorhaben kann es potenziell zu einem Verlust von maximal einem Feldlerchenrevier und einem Teilverlust von einem Rebhuhnrevier kommen.

Für die Feldlerche werden nachfolgend Maßnahmen vorgeschlagen, die dem Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ des MKULNV Nordrhein-Westfalen[3] entnommen sind. Diese Maßnahmen dienen ebenso der Förderung des Rebhuhns. Aufgrund der geringeren Wahrscheinlichkeit des Vorkommens des Rebhuhns sind für das Rebhuhn keine eigenständigen Maßnahmen vorgesehen.

Anlage von Lerchenfenstern auf insgesamt 2 ha:

- Anlage von kleinen, nicht eingesäten Lücken im Getreide
- pro Hektar mind. 3 Lerchenfenster mit jeweils ca. 20 m² Fläche, max. 10 Lerchenfenster pro ha
- Anlage idealerwiese in Schlägen ab 5 ha Größe

oder

Anlage von Ackerstreifen durch Selbstbegrünung

Die Anlage von Lerchenfenstern oder Ackerstreifen durch Selbstbegrünung erfolgt durch Aussetzen / Anheben der Sämaschine. Eine Anlage durch Herbizideinsatz ist unzulässig.

[3] Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

Der Abstand zu vertikalen Strukturen soll >25 m zum Feldrand und > 50 m zu Gehölzen, Gebäuden etc. betragen.

Um eine Wirksamkeit auch für das Rebhuhn zu erzielen, ist die Maßnahme nach Möglichkeit in den an das Vorhaben angrenzenden Ackerschlägen durchzuführen. Bei den hier vorliegenden Ackerflächen handelt es sich um großflächige Ackerschläge, bei denen die Wirksamkeit von Lerchenfenster als besonders groß angesehenen wird.

Gemäß dem genannten Leitfaden sollen bei artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen Lerchenfenster nur in Kombination mit anderen Maßnahmen erfolgen. Da es sich hierbei jedoch um vorsorgliche Maßnahmen handelt und die vom Vorhaben betroffene Ackerfläche bereits im Vorfeld starken Einschränkungen unterliegt, wird die Anlage von Lerchenfenster als ausreichend angesehen.

Maßnahme zur Förderung von Vogelarten der Gehölze

Durch das geplanten Vorhaben kann es potenziell zu einem Verlust / zur Beeinträchtigung von Lebensraum und somit von Fortpflanzungsstätten des Kuckucks bzw. dessen Wirtsvögel kommen.

Durch die Anlage von Gehölzstrukturen auf den geplanten Grünflächen (Ausgleichsflächen) im südwestlichen Bereiche des Plangebietes kann die ökologische Funktion der Lebensräume (inklusive Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für den Kuckuck bzw. dessen Wirtsvögel gestärkt werden. Hierdurch erfolgt auch eine Stärkung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in den Gehölzbereich potenziell vorkommenden aber durch das Vorhaben nicht beeinträchtigten Turteltaube. Um auch eine Nutzung der Grünflächen durch das Rebhuhn zu ermöglichen, soll die Gehölzpflanzung mit gehölzfreien Inseln oder Ausbuchtungen vorgenommen werden. Die gehölzfreien Flächen sollen 30% der gesamten Anpflanzungsfläche einnehmen. Um einer Verbuschung der offenen Bereiche vorzubeugen sind diese extensiv den Ansprüchen des Rebhuhns entsprechend zu pflegen.

Aufgrund der zumeist schreitenden Fortbewegung der Rebhühner am Boden sind zur besseren Besiedlung der geplanten Grünfläche Durchlässe innerhalb der geplanten Zaunanlage zwischen dem vorhandenen Gehölzstreifen entlang der westlichen Plangebietsgrenze und der geplanten Grünfläche anzulegen. Aufgrund der Größe der Tiere sollten die Durchlässe eine Mindestgröße von 20x20cm² aufweisen.

3.3 Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Bei Einhaltung der beschriebenen artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der relevanten Tiergruppen ausgeschlossen werden

Dies bedeutet, dass sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht, der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen nicht erheblich verschlechtert, und die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin sichergestellt werden kann.

Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 7 BNatSchG (Zugriffsverbote) können insbesondere bei Durchführung der aufgeführten Maßnahmen aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden.

4 Literatur und Quellen

BOYE, DIETZ & WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.). BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag. Münster.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 70 (1), Bonn.

BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG (Hrsg.): Geographische Landesaufnahme 1:200.000. Naturräumliche Gliederung Deutschlands. Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 122 / 123 Köln-Aachen. Bonn-Bad Godesberg 1978

DOERPINGHAUS, EICHEN, GUNNEMANN, LEOPOLD, NEUKIRCHEN, PETERMANN, SCHRÖDER (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. BfN-Schriftenreihe „Angewandte Landschaftsökologie“, Heft 20, Bonn.

FELDMANN, R., R. HUTTERER & H. VIERHAUS (1999): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Nordrhein-Westfalen. – In: LÖBF/LAfAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen. - LÖBF-Schr.R. 17, S. 307-324.

KIEL (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/05.

KÜHNEL, GEIGER, LAUFER, PODLOUCKY, SCHLÜPMANN (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1) 2009, S. 259-288. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN NRW / MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LÖBF): LÖBF-Mitteilungen Nr. 1/05, S. 12-17. http://www.natura2000.munlv.nrw.de/streng_gesch_arten/default.htm.

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN NRW / MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LÖBF): LÖBF-Mitteilungen Nr. 4/05, S. 39-49

LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzrecht. StA Arten- und Biotopschutz.

MEINIG, BOYE, HUTTERER (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1) 2009, S. 115-153. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2007): Geschütze Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW, MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf.

SCHLÜPMANN, GEIGER, KRONSHAGE, MUTZ (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche – Amphibia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand Dezember 2010. Unter Mitarbeit des AK Amphibien und Reptilien in NRW. LANUV, Recklinghausen

SCHLÜPMANN, GEIGER, KRONSHAGE, MUTZ (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere – Reptilia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand Dezember 2010. Unter Mitarbeit des AK Amphibien und Reptilien in NRW. LANUV, Recklinghausen

SIMON, HÜTTENBÜGEL & SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2012): Bebauungsplan Nr. 39 b „Industriepark Mühlenerft“ – Artenschutzprüfung. RWE POWER AG, Köln.

SÜDBECK, BAUER, BOSCHERT, BOYE, KNIEF (2007): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1) 2009, S. 159-227. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.

©: SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Anlage 1

Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle (Art-für-Art-Protokolle)

Formular A:	Angaben zum Plan
Formular B:	Feldlerche
	Rebhuhn
	Kuckuck

Protokoll der Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung)	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39n / Kaster		
Plan-/Vorhabenträger (Name)	Stadt Bedburg	Antragstellung (Datum)	

Im Rahmen der Weiterentwicklung des „Industrieparks Mühlenerft“ plant die Stadt Bedburg die Ausweisung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 39n / Kaster.
Die Aufstellung des Bebauungsplans dient der planungsrechtlichen Weiterentwicklung und Sicherung der vorhandenen Gewerbeflächen des Industrieparks Mühlenerft, die bereits Gegenstand der beiden rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 39 und Nr. 39a (einschl. der zugehörigen Änderungen) ist.
Bei der Aufstellung der Bebauungspläne Nr.39 und Nr. 39a wurden keine artenschutzrechtlichen Bedenken geäußert. Obwohl somit bereits Baurecht für das betrachtete Gebiet besteht, soll vorsorglich eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum / Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? [X] ja [ ] nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlage „Art-für-Art-Protokolle) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? [ ] ja [X] nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Nicht vertiefend betrachtete „Allerwelts-Vogelarten“:
z.B. Goldammer, Bluthänfling, Gelbspötter, Fitis, Wiesenschafstelze, Bachstelze, Hausperling

Stufe III:

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Protokoll der Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokolle“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

[ ] FFH-Anhang IV-Art [X] Europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: 3S	**Messtischblatt** 4905-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- [X] atlantische Region
- [ ] kontinentale Region

- [ ] grün günstig
- [X] gelb ungünstig / unzureichend
- [ ] rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- [ ] A günstig / hervorragend
- [ ] B günstig / gut
- [ ] C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)

Es kann baubedingt zur Erfüllung des Tötungstatbestandes kommen, sofern die Ackerfläche innerhalb der Brutzeit geräumt wird und sich zu dieser Zeit Nester am Boden befinden.

Durch die Überbauung einer Ackerfläche kann es zu einem bau- und anlagebedingtem, potenziellen Verlust von maximal einem Feldlerchenrevier kommen. Die betroffene Ackerfläche (ca. 2 ha groß) wird von allen Seiten durch Gehölz- oder Gebäudestrukturen umgeben. Hierdurch wird eine Eignung der Fläche als Fortpflanzungs- und Ruhestätte aufgrund des Meideverhaltens der Art gegenüber vertikalen Strukturen deutlich herabgesetzt. Lediglich ein kleiner Bereich in der Mitte der Ackerfläche weist ausreichend große Abstände zu den vertikalen Strukturen auf.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um eine Verletzung oder Tötung von Individuen der Art, insbesondere von Jungvögeln und Eiern, sicher auszuschließen, ist die Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Für die betroffene Ackerfläche besteht bereits Baurecht. Da im nahen Umfeld des Vorhabens großflächige, für die Art geeignete Ackerflächen zur Verfügung stehen, kommt es gemäß § 44 (5) BNatSchG nicht zur Verletzung des Verbotstatbestandes § 44 (1) Nr. 3, da die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Vorsorglich soll jedoch die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang des Vorhabens durch für die Art förderliche Maßnahmen gestärkt werden (Lerchenfenster).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 7 BNatSchG (Zugriffsverbote) können insbesondere bei Durchführung der aufgeführten Maßnahmen aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Protokoll der Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokolle“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

[ ] FFH-Anhang IV-Art [X] Europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: 2 Nordrhein-Westfalen: 2S	**Messtischblatt** 4905-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- [X] atlantische Region
- [ ] kontinentale Region

- [ ] grün günstig
- [ ] gelb ungünstig / unzureichend
- [S] rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- [ ] A günstig / hervorragend
- [ ] B günstig / gut
- [ ] C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)

Aufgrund der großräumigen Ackerschläge und der nur wenig vorhandenen Saumstrukturen im Umfeld des Vorhabengebietes wird insgesamt von keiner hohen Wahrscheinlichkeit einer Besiedlung durch das Rebhuhns ausgegangen.

Dennoch kann es baubedingt zur Erfüllung des Tötungstatbestandes kommen, sofern die Ackerfläche sowie die Brachfläche innerhalb der Brutzeit geräumt werden und sich zu dieser Zeit Nester am Boden befinden.

Durch die Überbauung einer Acker- bzw. Brachfläche kann es zu einem bau- und anlagebedingtem, potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kommen. Aufgrund der Größe der betroffenen Flächen (ca. 2 ha Ackerfläche und ca. 1 ha. Brachfläche inklusive dessen Randstrukturen) kann es maximal zu einem Teilverlust eines Reviers von einem Brutpaar kommen (nach Angaben des LANUV 0,5 bis 1,2 Brutpaare auf 10 ha).

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um eine Verletzung oder Tötung von Individuen der Art, insbesondere von Jungvögeln und Eiern, sicher auszuschließen, ist die Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Für die betroffene Acker- und Brachfläche besteht bereits Baurecht. Da im nahen Umfeld des Vorhabens für die Art geeignete Ackerflächen zur Verfügung stehen, kommt es gemäß § 44 (5) BNatSchG nicht zur Verletzung des Verbotstatbestandes § 44 (1) Nr. 3, da die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Vorsorglich soll jedoch die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang des Vorhabens durch für die Art förderliche Maßnahmen gestärkt werden. Da die Wahrscheinlichkeit einer Besiedelung durch das Rebhuhn insgesamt als wenig wahrscheinlich angesehen wird, erfolgen die Maßnahmen im Zusammenhang mit den Maßnahmen für die Feldlerche (Lerchenfenster) und den Kuckuck (Gehölzbereich mit 30% Offenlandanteil, Durchlässe für das Rebhuhn in einer geplanten Zaunanlage).

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 7 BNatSchG (Zugriffsverbote) können insbesondere bei Durchführung der aufgeführten Maßnahmen aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Protokoll der Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokolle“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kuckuck *(Cuculus canorus)*

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

[ ] FFH-Anhang IV-Art [X] Europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: 3	**Messtischblatt** 4905-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- [X] atlantische Region
- [ ] kontinentale Region

- [ ] grün günstig
- [S] gelb ungünstig / unzureichend
- [ ] rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- [ ] A günstig / hervorragend
- [ ] B günstig / gut
- [ ] C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)

Brutvorkommen des Kuckucks bzw. dessen Wirtvögel für die im Plangebiet vorhandenen Gehölzbereiche sowie in geringerem Maße auf der vom Vorhaben betroffenen Brachfläche sind nicht auszuschließen.

Es kann baubedingt zur Erfüllung des Tötungstatbestandes kommen, sofern die Brachfläche innerhalb der Brutzeit geräumt wird und sich zu dieser Zeit Nester am Boden oder in Gehölzen befinden.

Durch die Überbauung einer Brachfläche kann es zu einem bau- und anlagebedingtem, potenziellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art bzw. dessen Wirtsvögel kommen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um eine Verletzung oder Tötung von Individuen der Art, insbesondere von Jungvögeln und Eiern, sicher auszuschließen, ist die Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

Für die betroffene Brachfläche besteht bereits Baurecht. Da im nahen Umfeld des Vorhabens für die Art geeignete Gehölzstrukturen zur Verfügung stehen, kommt es gemäß § 44 (5) BNatSchG nicht zur Verletzung des Verbotstatbestandes § 44 (1) Nr. 3, da die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Vorsorglich soll jedoch die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang des Vorhabens durch für die Art förderliche Maßnahmen gestärkt werden. Dies kann durch die Anlage von Gehölzstrukturen auf den geplanten Grünflächen (Ausgleichsflächen) im südwestlichen Bereich des Plangebietes erfolgen. Hierdurch erfolgt auch eine Stärkung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Turteltaube. Um auch eine Nutzung der Grünflächen durch das Rebhuhn zu ermöglichen, ist die Gehölzpflanzung mit gehölzfreien Inseln oder Ausbuchtungen vorzunehmen. Die gehölzfreien Flächen sollen 30% der gesamten Anpflanzungsfläche einnehmen. Innerhalb der geplanten Zaunanlage zwischen dem vorhandenen Gehölzstreifen entlang der westlichen Plangebietsgrenze und der geplanten Grünfläche sind für die Art geeignete Durchlässe anzulegen.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 7 BNatSchG (Zugriffsverbote) können insbesondere bei Durchführung der aufgeführten Maßnahmen aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein